BESCHREIBUNG

UC EUROPEAN SECTOR ROTATION PERFORMANCE INDEX

In der Version 22. November 2026

Der „UC European Sector Rotation Performance Index“ (der "Index") (ISIN: DE000A26RYW8; WKN: A26RYW) ist ein von der UniCredit S.p.A.[1] oder ihrem Rechtsnachfolger (der "Indexsponsor") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit S.p.A.[1] oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "Indexberechnungsstelle") in Euro (die "Indexwährung") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "Indexregeln") berechneter Index.

1. Allgemeine Beschreibung

Der Index bildet ein Investment in diejenigen Sektoren des STOXX® Europe 600 Index Anlageuniversums ab, die von den verschiedenen Phasen des Europäischen Konjunkturzyklus voraussichtlich am besten profitieren können (das "Indexziel"). Zu diesem Zweck werden die Branchenindizes (die "Sektorindizes") in zwei Körbe (die "Körbe") eingeteilt:

- ein defensiver Korb (der "Defensive Korb") und
- ein zyklischer Korb (der "Zyklische Korb").

Zusätzlich kann der Index vorübergehend in den STOXX Europe 600 Net Return Index (den "Benchmark") investieren. Der Index wird von der Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Der Index wird regelmäßig auf Basis dieser Indexbeschreibung angepasst.

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Instrumente werden an jedem Handelstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Bloomberg: UCGRESRP <Index> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Der Indexwert am 19.12.2019 ("Indexstartdatum") beträgt EUR 1.000 ("Indexstartwert").

2. Das Anlageuniversum

Ab dem ersten Handelstag besteht das Anlageuniversum (das „Anlageuniversum“) aus den folgenden Exchange Traded Funds (ETFs) (die „Instrumente“), die ein Investment in die Sektorindizes, den Benchmark und den Euro Geldmarkt („Cash Instrument“) abbilden:

	Instrumente im Zyklischen Korb	Bloomberg	Reuters
1	iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF	SXAPEX GY Equity	SXAPEX.DE
2	iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF	SXPPEX GY Equity	SXPPEX.DE
3	iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF	SX4PEX GY Equity	SX4PEX.DE
4	iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF	SXOPEX GY Equity	SXOPEX.DE
5	iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF	SXNPEX GY Equity	SXNPEX.DE
	Instrumente im Defensiven Korb		
6	iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF	SX3PEX GY Equity	SX3PEX.DE
7	iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF	SXDPEX GY Equity	SXDPEX.DE
8	iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF	SXEPEX GY Equity	SXEPEX.DE
9	iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF	SXKPEX GY Equity	SXKPEX.DE
10	iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF	SX6PEX GY Equity	SX6PEX.DE
	Benchmark		
11	iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	SXXPIEX GY Equity	STOXXIEX.DE
	Cash Instrument		

[1] Mit Wirkung zum 22. November 2026 hat die UniCredit Bank GmbH ihre Funktion als Indexsponsor und Indexberechnungsstelle einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die UniCredit S.p.A. übertragen.

Für den Fall, dass auf ein Instrument Ausschüttungen getätigt werden, erfolgt eine vollständige Wiederanlage der Ausschüttungen in das Cash Instrument, so dass sich die Menge N_C (wie in Ziffer 6 definiert) des Cash Instruments am Ex-Tag der Ausschüttung erhöht. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig „ex Ausschüttung“ notiert.

3. Definitionen

„ Ifo Geschäftsklimaindex “	Das ifo Geschäftsklima basiert auf ca. 9.000 monatlichen Meldungen von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes, des Dienstleistungssektors, des Handels und des Bauhauptgewerbes. Die Unternehmen werden gebeten, ihre gegenwärtige Geschäftslage zu beurteilen und ihre Erwartungen für die nächsten sechs Monate mitzuteilen. Sie können ihre Lage mit "gut", "befriedigend" oder "schlecht" und ihre Geschäftserwartungen für die nächsten sechs Monate als "günstiger", "gleich bleibend" oder "ungünstiger" kennzeichnen. Der Saldowert der gegenwärtigen Geschäftslage ist die Differenz der Prozentanteile der Antworten "gut" und "schlecht", der Saldowert der Erwartungen ist die Differenz der Prozentanteile der Antworten "günstiger" und "ungünstiger". Das Geschäftsklima ist ein transformierter Mittelwert aus den Salden der Geschäftslage und der Erwartungen. Zur Berechnung der Indexwerte werden die transformierten Salden jeweils auf den Durchschnitt des Jahres 2015 normiert. Die Veröffentlichung erfolgt im monatlichen Rhythmus und wird vom ifo Institut bekannt gegeben (jeder Tag, an dem eine Veröffentlichung stattfindet, ist ein „Veröffentlichungstag“). Der Indexwert für die im Modell verwendete Subkomponente Geschäftserwartungen wird u.a. über Bloomberg unter GRIFPEX <Index> oder die Internetseite des ifo Instituts (www.cesifo-group.de) bekannt gegeben. Für die Berechnung der Signale des Indexmodells (siehe Ziffer 8 „Konjunkturzyklus-Signal“) werden die jeweils erstmals veröffentlichten (nicht revidierten) Indexstände des ifo Geschäftsklimas (Subkomponente Geschäftserwartungen) verwendet.
"Anlagezeitraum"	Jede Periode zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Veröffentlichungstagen des Ifo Geschäftsklimaindex.
"Handelstag"	Jeder Tag, an dem STOXX Ltd. gewöhnlich einen offiziellen Schlusskurs für den STOXX® Europe 600 Index feststellt und an dem alle Maßgeblichen Börsen sowie alle maßgeblichen Terminbörsen gewöhnlich für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
“Berechnungszeitpunkt ”	Der Zeitpunkt unmittelbar nach der Veröffentlichung der Schlusskurse aller relevanten Instrumente an jedem Handelstag.
“Ausschüttungen”	Ausschüttungen sind alle Erträge, Dividenden, Zinsen etc., die auf die Instrumente geleistet werden.
" Erster Selektionstag "	Am 18.12.2019 (wird bezeichnet als T_0).
" Selektionstag "	Jeder Veröffentlichungstag des Ifo Geschäftsklimaindex (werden bezeichnet als T_k). Die Selektionstage, die zeitlich vor dem Ersten Selektionstag liegen ($k < 0$), werden auch als „historische Selektionstage“ bezeichnet.
" Erster Anpassungstag "	Am Indexstartdatum.
" Anpassungstag "	Jeder unmittelbar auf einen Veröffentlichungstag des Ifo Geschäftsklimaindex folgende Handelstag, falls

	1. dieser in die Monate Februar, Mai, August oder November fällt. 2. für alle übrigen Monate: falls am Selektionstag ein Anpassungsbedarf (wie in Ziffer 7 definiert) festgestellt wurde.
" Zusätzlicher Anpassungstag "	Falls ein Anpassungsbedarf (wie in Ziffer 7 definiert) festgestellt wurde: der unmittelbar auf einen Anpassungstag folgende Handelstag.
" Anpassungsmoment "	Der Zeitpunkt unmittelbar nach der Veröffentlichung der Schlusskurse aller relevanten Instrumente am Anpassungstag oder am Zusätzlichen Anpassungstag.

4. Maßgebliche Börsen und maßgebliche Terminbörsen

Land	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
Deutschland	XETRA®	EUREX
Frankreich	EURONEXT® Paris	EURONEXT® Paris
Schweiz	SIX Swiss Exchange	EUREX
UK	London Stock Exchange	ICE Futures Europe

5. Berechnung des Index

Der Wert des Index ($I(t)$) wird zum Zeitpunkt (t) berechnet als

$I(t) = \sum_{i=1}^{5} N_i^d \cdot S_i^d(t) + \sum_{i=1}^{5} N_i^z \cdot S_i^z(t) + N_B \cdot B(t) + N_C \cdot C(t)$, wobei

N_i^d	bezeichnet die Menge des i-ten Instruments im Defensiven Korb $i \in \{1,...,5\}$
N_i^z	bezeichnet die Menge des i-ten Instruments im Zyklischen Korb $i \in \{1,...,5\}$
N_B	bezeichnet die Menge des Benchmarks
N_C	bezeichnet die Menge des Cash Instruments
$S_i^d(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des i-ten Bestandteil des Defensiven Korbs $i \in \{1,...,5\}$
$S_i^z(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des i-ten Bestandteil des Zyklischen Korbs $i \in \{1,...,5\}$
$B(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis der Benchmark
$C(t)$	bezeichnet den letzten verfügbaren Preis des Cash Instruments

Der "letzte verfügbare Preis" eines Instruments wird als der aktuelle Preis zur Zeit (t) definiert, der an der Maßgeblichen Börse veröffentlicht und von der Indexberechnungsstelle über Dateninformationssysteme wie Reuters oder Bloomberg erhalten wird, solange kein Marktstörungsereignis (wie in Ziffer 10 definiert) eingetreten ist.

Der Wert des Index wird fortlaufend berechnet, mindestens jedoch zum Berechnungszeitpunkt an jedem Handelstag (der zugehörige Wert ist definiert als „Indexschlusskurs“). Aus technischen Gründen behält sich die Indexberechnungsstelle das Recht vor, den Indexschlusskurs mit einer Verzögerung von bis zu zwei Handelstagen zu veröffentlichen.

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

6. Anpassung

An jedem Anpassungstag bestimmt die Indexberechnungsstelle die notwendigen Anpassungen und legt die neue Indexzusammensetzung auf Grundlage des folgenden Algorithmus fest.

Die Menge des i -ten Indexbestandteils wird direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment t_{adj} wie folgt neu bestimmt:

1. Falls kein Anpassungsbedarf (wie in Ziffer 7 definiert) festgestellt wurde:

$N_C^{new} = 0$ Menge des Cash

$N_i^{z_{new}} = \frac{\omega_i^z \cdot I(t_{adj})}{S_i^z(t_{adj})},\ i \in \{1, \dots, 5\}$ Mengen der Instrumente im Zyklischen Korb

$N_i^{d_{new}} = \frac{\omega_i^d \cdot I(t_{adj})}{S_i^d(t_{adj})},\ i \in \{1, \dots, 5\}$ Mengen der Instrumente im Defensiven Korb

$N_B^{new} = \frac{\omega_B \cdot I(t_{adj})}{B(t_{adj})}$ Menge des Benchmarks

2. Falls ein Anpassungsbedarf (wie in Ziffer 7 definiert) festgestellt wurde:

$N_C^{new} = \frac{1}{2} \cdot N_C$ Menge des Cash

$N_i^{z_{new}} = \frac{1}{2} \cdot \left(\frac{\omega_i^z \cdot I(t_{adj})}{S_i^z(t_{adj})} + N_i^z \right),\ i \in \{1, \dots, 5\}$ Mengen der Instrumente im Zyklischen Korb

$N_i^{d_{new}} = \frac{1}{2} \cdot \left(\frac{\omega_i^d \cdot I(t_{adj})}{S_i^d(t_{adj})} + N_i^d \right),\ i \in \{1, \dots, 5\}$ Mengen der Instrumente im Defensiven Korb

$N_B^{new} = \frac{1}{2} \cdot \left(\frac{\omega_B \cdot I(t_{adj})}{B(t_{adj})} + N_B \right)$ Menge des Benchmarks

wobei

t_{adj}	bezeichnet den (Anpassungsmoment am) Anpassungstag oder Zusätzlichen Anpassungstag
$I(t_{\text{adj}})$	Bezeichnet den Indexwert am relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
$N_i^{z_{\text{new}}}$	Bezeichnet die Menge des i-ten Instruments des Zyklischen Korbes direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
$N_i^{d_{\text{new}}}$	Bezeichnet die Menge des i-ten Instruments des Defensiven Korbes direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
N_B^{new}	Bezeichnet die Menge der Benchmark direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
N_C^{new}	Bezeichnet die Menge des Cash Instruments direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment (t_{adj})
ω_i^z	bezeichnet die Zielgewichtung des i-ten Instruments des Zyklischen Korbes
ω_i^d	bezeichnet die Zielgewichtung des i-ten Instruments des Defensiven Korbes
ω_B	bezeichnet die Zielgewichtung der Benchmark

Die Mengen $N_i^{z_{\text{new}}}$, $N_i^{d_{\text{new}}}$, N_B^{new} und N_C^{new} werden gemäß gängiger Marktpraxis auf 8 Dezimalstellen gerundet. Die Hochstellung "new" wird nach der vollständig abgeschlossenen Anpassung entfernt.

Weiterhin bestimmt die Indexberechnungsstelle an jedem zusätzlichen Anpassungstag die notwendigen Anpassungen und legt die neue Indexzusammensetzung auf Grundlage des folgenden Algorithmus fest.

Die Menge des i-ten Indexbestandteils wird direkt nach dem relevanten Anpassungsmoment t_{adj} wie folgt neu bestimmt:

$N_C^{new} = 0$ Menge des Cash

$N_i^{z_{new}} = \frac{\omega_i^z \cdot I(t_{adj})}{S_i^z(t_{adj})},\ i \in \{1,\dots,5\}$ Mengen der Instrumente im Zyklischen Korb

$N_i^{d_{new}} = \frac{\omega_i^d \cdot I(t_{adj})}{S_i^d(t_{adj})},\ i \in \{1,\dots,5\}$ Mengen der Instrumente im Defensiven Korb

$N_B^{new} = \frac{\omega_B \cdot I(t_{adj})}{B(t_{adj})}$ Menge des Benchmarks

Die Mengen $N_i^{z_{\text{new}}}$, $N_i^{d_{\text{new}}}$, N_B^{new} und N_C^{new} werden gemäß gängiger Marktpraxis auf 8 Dezimalstellen gerundet. Die Hochstellung "new" wird nach der vollständig abgeschlossenen Anpassung entfernt.

Am Ersten Anpassungstag ist $I(t_{\text{adj}})$ gleich dem Indexstartwert, und $N_C = 0$.

7. Signal-Generierung

Die Zielgewichte werden an jedem Selektionstag T_k am Berechnungszeitpunkt auf Basis eines Konjunkturzyklus-Signals und eines Feedback-Signals neu bestimmt. Dazu werden die Konjunktur-Zielgewichtung (wie in Ziffer 8 definiert) und die Feedback-Zielgewichtung (wie in Ziffer 9 definiert) addiert, so dass sich (in Abhängigkeit des Konjunkturzyklus-Signals und des Feedback-Signals) die folgenden Zielgewichte ergeben:

Konjunkturzyklus-Signal	Feedback-Signal	Zielgewicht Zyklischer Korb, ω_z	Zielgewicht Defensiver Korb, ω_d	Zielgewicht Benchmark, ω_B
Zyklischer Korb	Zyklischer Korb	100%	0%	0%
Zyklischer Korb	Benchmark	50%	0%	50%
Zyklischer Korb	Defensiver Korb	50%	50%	0%
Defensiver Korb	Zyklischer Korb	50%	50%	0%
Defensiver Korb	Benchmark	0%	50%	50%
Defensiver Korb	Defensiver Korb	0%	100%	0%

Dabei werden die Instrumente innerhalb eines Korbes jeweils gleich gewichtet, d.h. die Zielgewichte der Instrumente des zyklischen bzw. des defensiven Korbes berechnen sich wie folgt:

$\omega_i^z := \frac{\omega_z}{5}$ Zielgewichtung des i-ten Instruments des Zyklischen Korbes

$\omega_i^d := \frac{\omega_d}{5}$ Zielgewichtung des i-ten Instruments des Defensiven Korbes.

Ein Anpassungsbedarf (der „Anpassungsbedarf“) ist gegeben, falls die am Selektionstag T_k neu festgelegten Zielgewichte des zyklischen Korbs, des defensiven Korbs oder der Benchmark von den jeweiligen am unmittelbar vorhergehenden Selektionstag T_{k-1} festgelegten Zielgewichten abweichen.

Zwischen zwei Anpassungstagen können die tatsächlichen Gewichte der Instrumente im Index entsprechend der Kursveränderungen der Instrumente variieren. Ist am Selektionstag kein Anpassungsbedarf gegeben, so werden die Gewichte entsprechend fortgeführt.

8. Konjunkturzyklus-Signal

Es wird auf den am Selektionstag T_k jeweils erstmals veröffentlichten (nicht revidierten) Ifo Geschäftsklimaindex (Subkomponente Geschäftserwartungen) $E(T_k)$ referenziert, wie er unmittelbar nach Handelsschluss in Dateninformationssystemen wie Reuters oder Bloomberg bzw. auf der Internetseite des ifo Instituts verfügbar war.

Ein Aufwärtstrend wird zum Zeitpunkt T_k festgestellt, falls die Ifo Geschäftsklimaerwartungen in drei aufeinanderfolgenden Monaten um insgesamt mindestens 2 Indexpunkte angestiegen sind:

$$E(T_k) \geq E(T_{k-1}) \geq E(T_{k-2}) \geq E(T_{k-3}) \quad \text{mit} \quad E(T_k) - E(T_{k-3}) \geq 2 .$$

Als Wendepunkt für den Beginn eines Aufwärtstrends wird der dritte aufeinanderfolgende Monat einer Aufwärtsbewegung nach einem vorherigen Abwärtstrend definiert. An diesem Wendepunkt wird vom Konjunkturzyklus-Signal dem Zyklischen Korb eine Konjunktur-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Ein Abwärtstrend wird zum Zeitpunkt T_k festgestellt, falls die Ifo Geschäftsklimaerwartungen in drei aufeinanderfolgenden Monaten um insgesamt mindestens 2 Indexpunkte gefallen sind:

$$E(T_k) \leq E(T_{k-1}) \leq E(T_{k-2}) \leq E(T_{k-3}) \quad \text{mit} \quad E(T_{k-3}) - E(T_k) \geq 2 .$$

Als Wendepunkt für den Beginn eines Abwärtstrends wird der dritte aufeinanderfolgende Monat einer Abwärtsbewegung nach einem vorherigen Aufwärtstrend definiert. An diesem Wendepunkt wird vom Konjunkturzyklus-Signal dem Defensiven Korb eine Konjunktur-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls das Konjunkturzyklus-Signal keinen Wendepunkt indiziert, bleibt die Konjunktur-Zielgewichtung, die am letzten Wendepunkt bestimmt wurde, unverändert.

Sollte am ersten Selektionstag T_0 das Konjunkturzyklus-Signal keinen Wendepunkt indizieren, wird das Konjunkturzyklus-Signal an den (historischen) Selektionstagen $T_h,\ h = -1,-2,\ldots$ bestimmt, beginnend bei *h=-1*, solange bis ein Wendepunkt gefunden ist. Dieser gilt am ersten Selektionstag als der Wendepunkt, der die Konjunktur-Zielgewichtung bestimmt.

9. Feedback Signal

Am Selektionstag T_k wird die jeweils durchschnittliche Performance des Zyklischen Korbes, des Defensiven Korbes und der Benchmark über die letzten drei Anlagezeiträume bestimmt und die resultierenden drei Werte werden miteinander verglichen:

$$R_z = \frac{1}{3} \sum_{j=k-2}^{k} \cdot \sum_{i=1}^{5} \frac{1}{5} \cdot \left(\frac{S_i^z(T_j)}{S_i^z(T_{j-1})} - 1 \right)$$

$$R_d = \frac{1}{3} \sum_{j=k-2}^{k} \cdot \sum_{i=1}^{5} \frac{1}{5} \cdot \left(\frac{S_i^d(T_j)}{S_i^d(T_{j-1})} - 1 \right)$$

$$R_B = \frac{1}{3} \sum_{j=k-2}^{k} \left(\frac{B(T_j)}{B(T_{j-1})} - 1 \right).$$

Dabei referenziert T_k auf den Berechnungszeitpunkt am jeweiligen (ggf. historischen) Selektionstag T_k.

Das Feedback-Signal, abgeleitet aus diesen Performance-Attributen, wird folgendermaßen umgesetzt:

Falls $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_z$ gilt, dann wird vom Feedback-Signal dem Zyklischen Korb eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_d$ gilt, dann wird vom Feedback-Signal dem Defensiven Korb eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

Falls $\max\{R_z, R_d, R_B\} = R_B$ gilt, oder falls kein eindeutiges Maximum bestimmt werden kann, dann wird vom Feedback-Signal dem Benchmark eine Feedback-Zielgewichtung von 50% zugewiesen.

10. Marktstörung

10.1. In Bezug auf die Anpassung

Liegt an einem Anpassungstag oder Zusätzlichen Anpassungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Anpassungstag oder Zusätzliche Anpassungstag auf den nächsten folgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Dauert die Marktstörung fünf (5) aufeinanderfolgende Handelstage an, so (i) gilt der fünfte Handelstag als Anpassungstag oder Zusätzlicher Anpassungstag, und (ii) wird die Anpassung gemäß Ziffer 6 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Anpassungstag oder Zusätzlichen Anpassungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments kleiner als die Menge, die an dem Anpassungstag oder Zusätzlichen Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Menge des Cash Instruments entsprechend erhöht. Ist jedoch die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments größer als die Menge, die an dem Anpassungstag oder Zusätzlichen Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Mengen aller übrigen Instrumente des Anlageuniversums (für die ein Zielgewicht ungleich Null festgestellt wurde) entsprechend reduziert.

10.2. In Bezug auf einen Indexwert

Ist ein Instrument an einem Handelstag von einem Marktstörungsereignis betroffen, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Instruments maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

10.3. Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Instrument von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Schließung einer Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss;

(c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in dem Instrument oder den Bestandteilen eines ETF-Benchmark-Index durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;

(d) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf das Instrument durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;

(e) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat bezogen auf den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet;

(f) die Nichtveröffentlichung des Kurses des Instruments in Folge einer Entscheidung des für die Berechnung und/oder Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts (bei ETFs) bzw. Werts Verantwortlichen.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

11. Außerordentliche Anpassungen der Indexregeln

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondsereignisses, eines Indexereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Instrumente durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt, wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondsereignis, Indexereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Ersetzung erfolgt durch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Zusammenhang kann insbesondere nach Eintritt eines Fondsereignisses jeder von dem Fondsereignis betroffene ETF durch einen ETF einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Basisindex ersetzt werden. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

"**Fondsereignis**" bezeichnet in Bezug auf Instrumente, bei denen es sich um ETFs handelt, die folgenden Ereignisse:

(a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit eines Institutes, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung dessen Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des ETF, (iii) der Währung der ETF-Anteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der ETF-Anteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von ETF-Anteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben, die am Indexstartdatum nicht schon bestanden bzw. von den am Indexstartdatum bekannten abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des ETF;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung,

Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des ETF in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von ETF-Anteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu er-werbende Volumen von ETF-Anteilen überschreitet 20% der ausstehenden ETF-Anteile;

(l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging ETF-Anteile erwirbt, besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des ETF;

(m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der ETF-Anteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die ETF-Anteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren ETF-Anteilen oder der Rücknahme bestehender ETF-Anteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der ETF-Anteile eines Anteilsinhabers im ETF aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der ETF-Anteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von ETF-Anteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF oder die ETF-Anteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des ETF oder die Verschmelzung des ETF auf oder mit einem anderen Fonds (z.B. ETF), (iii) sämtliche ETF-Anteile müssen auf einen

Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der ETF-Anteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(r) der Indexsponsor verliert das Recht, den ETF als Instrument zu verwenden;

(s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(t) für den ETF wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des ETF, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des ETF haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des ETF erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den ETF abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(z) der Indexsponsor oder ein Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem ETF gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der ETF in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung;

(aa) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt nicht länger in der Währung, in der die ETF-Anteile an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden;

(bb) die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse, wenn keine andere Wertpapierbörse bestimmt werden kann;

(cc) auf der Grundlage der Schlusskurse ist die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden ETF-Benchmark-Index.

(dd) ein Indexereignis in Bezug auf den ETF-Benchmark-Index des ETF;

(ee) (i) die endgültige Einstellung der Kursnotierung von Derivaten in Bezug auf den ETF, den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet, wenn keine Ersatzterminbörse bestimmt werden kann oder (ii) die vorzeitige Kündigung durch die Maßgebliche Terminbörse von Derivaten in Bezug auf den ETF, den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet;

Wobei gilt:

"**Fondsdienstleister**" ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf einen ETF jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der ETF-Anteile festgelegt sind.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

"**Indexereignis**" bezeichnet in Bezug auf Instrumente, bei denen es sich um ETF-Benchmark-Indizes handelt, die folgenden Ereignisse:

a) die Annullierung der Berechnung oder Veröffentlichung eines ETF-Benchmark-Index oder dessen Ersetzung durch seinen Sponsor oder

b) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts des ETF-Benchmark-Index oder der Berechnung des ETF-Benchmark-Index, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept des ETF-Benchmark-Index oder die Berechnung des ETF-Benchmark-Index dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept des ETF-Benchmark-Index oder der ursprünglichen Berechnung des ETF-Benchmark-Index nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

c) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den ETF-Benchmark-Index auswirken kann; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

12. Indexsponsor; Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

13. Haftungsausschluss

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften jedoch für direkte oder indirekte Schäden, die aus einfacher Fahrlässigkeit des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle im Zusammenhang mit der Berechnung oder Zusammenstellung des Index oder ihrer jeweiligen Parameter resultieren.

Die Berechnung des Indexwerts und der Gewichtung der Instrumente werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Jede Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere im Zusammenhang mit dem Index tätige Person üben die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten aus.